

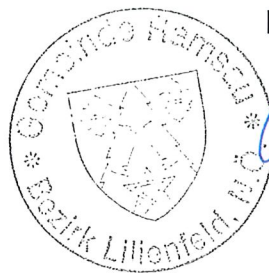
GEMEINDE RAMSAU
3172 Bezirk Lilienfeld, N.-Ö.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt beschlossen:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ewald Kahrer)

angeschlagen: 06.12.2010
abgenommen: 22.12.2010



Der Bürgermeister:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 31. Dezember 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 1. Jänner 2011 erfolgen.